

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Vorhaben: **Fischaufstiegsanlage Ettling, Isar, Los 2d**

Unterlage: **7.1 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §7 UVPG**

Auftraggeber: **Uniper Kraftwerke GmbH**
Luitpoldstraße 27
84034 Landshut

Auftragnehmer: **INROS LACKNER SE**
Niederlassung München
Zielstattstraße 38
81379 München

Projekt-Nr. AN: 2019-0193

Stuttgart, den 14.02.2025

.....
i.V. Dipl.-Ing. Norbert Gollasch
Projektleiter/ FBL Wasserbau

.....
i.A. Luisa Beitlich
Projektingenieurin Umwelt

Angaben für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Prüfung des Bauvorhabens:	Neubau einer Fischaufstiegsanlage in Ettling
Bauwerk:	Fischaufstiegsanlage Ettling, Isar
Fluss-km Isar:	21,00
in dem Markt:	Wallersdorf
im Landkreis:	Dingolfing-Landau

A. Es besteht keine unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP

nach § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1

(für Größe und Leistung ist kein Prüfwert vorhanden)



Kurzbeschreibung des Bauvorhabens

Die Staustufe Ettling befindet sich an der Unteren Isar bei Fkm 21,00 auf dem Gebiet des Markts Wallersdorf, im Landkreis Dingolfing-Landau. Bedingt durch das bestehende Querbauwerk ist die Isar in diesem Flussabschnitt nicht für Fische und andere wassergebundene Organismen durchgängig. Um entsprechend den Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der europäischen WRRL ergeben, die Durchgängigkeit für Fische in diesem Flussabschnitt der Isar zu gewährleisten, ist der Neubau einer Fischaufstiegsanlage (FAA) geplant (siehe Abb. 1). Die geplante FAA mit einer Länge von circa 376 m ist zwischen Einstiegs- und Ausstiegsbauwerk zum Teil als Schlitzpass, zum Teil als Raugerinne-Beckenpass mit naturnahem Verlauf gestaltet. Die Schlitzpässe sind durch Spundwände bzw. Bohrpfähle seitlich abgedichtet und werden auf einem Fundament aus Magerbeton errichtet. Die Gerinne werden aus geschütteten Wasserbausteinen, die mit Kies überschüttet werden, aufgebaut und sind zusätzlich im unteren Teil ihres Querschnitts (im unteren Böschungsteil) durch Bentonit abgedichtet. Der Anschluss an das Unterwasser erfolgt mit Hilfe eines Schlitzpasses (Einstiegsbauwerk) mit zusätzlicher Dotation und an das Oberwasser durch ein Kreuzungsbauwerk durch den bestehenden Damm in Form eines Schlitzpasses inklusive Einlaufbecken für die Dotation (Ausstiegsbauwerk). Den geplanten Verlauf kreuzen drei Zufahrtsstraßen bzw. Dammkronenwege, welche durch den Neubau von Brückenbauwerken erhalten bleiben oder umgeleitet werden, sodass nach Abschluss der Bauarbeiten drei Übergänge in Form von Brückenbauwerken bestehen. Um die Unterhaltung der FAA gewährleisten zu können sind zwei neue Wege aus Schotterrasen im Norden und Nordwesten der FAA, sowie eine geschotterte Zufahrtsebene rund um das Einstiegsbauwerk vorgesehen. Des Weiteren soll die im Nordwesten gelegene Zufahrt durch eine weiter östlich verlaufende zentrale Zufahrt ersetzt werden. Die Höhenunterschiede zum umgebenden Gelände werden durch Böschungen mit Neigungen zwischen 1:1 und 1:2 überbrückt.

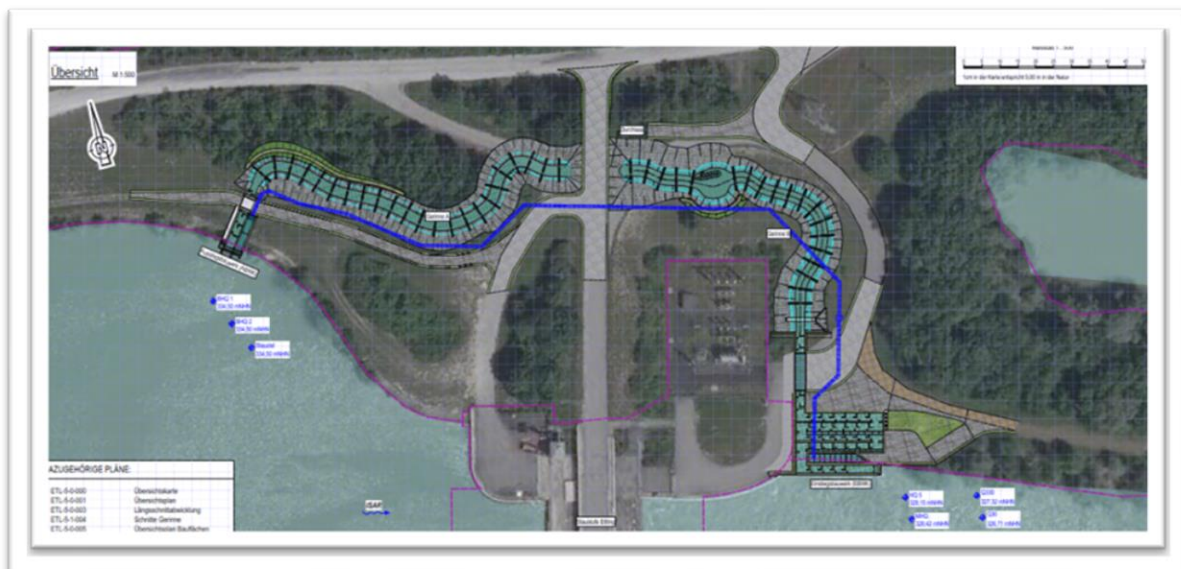


Abbildung 1 Verlauf der geplanten FAA Ettling in der Übersicht Stand Januar 2025

Fischaufstiegsanlage Ettling

7.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

1. Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
- Baulänge:** ca. 376 m;
Flächeninanspruchnahme: (FAA inkl. Zuwegung)
- Baubedingt: ca. 7228 m²
 - Anlagebedingt: ca. 6045 m²
- Neuversiegelung:**
- Teilversiegelung (Zuwegung, Böschung): ca. 1566 m²
 - Vollversiegelung (Schlitzpässe, Gerinne, Zuwegung): ca. 1922 m²
- Erdarbeiten:** ca. 3671 m³
Ingenieurbauwerk: 1 FAA inkl. Böschungen, teils als Schlitzpass, teils als offenes Gerinne, 3 Gerinneüberfahrten.
Länge Bauzeit: 18 Monate
- 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- **Fläche:** Durch das Vorhaben werden baubedingt: ca. 7228 m² und anlagebedingt: ca. 6045 m² Fläche (Bau FAA inkl. Zuwegung) in Anspruch genommen.
 - **Boden:**
 - Im Bereich der Schlitzpässe, im unteren Böschungsbereich der Raugerinne-Beckenpässe sowie im Bereich der neu angelegten Straße im Norden der FAA und der Umlegung der Straße im Osten der FAA erfolgt anlagenbedingt eine Vollversiegelung des Bodens. Im oberen Böschungsbereich der Raugerinne-Beckenpässe sowie in den Bereichen des geplanten Unterhaltungswegs im Norden der FAA, der Zufahrtsebene im Bereich des Einstiegsbauwerkes und bei der Umlegung des Betriebsweges im Westen kommt es anlagenbedingt zu einer Teilversiegelung des Bodens. Im Zuge des geplanten Gerinnes und des Straßenbaus ist zudem für die Überwindung des Höhenunterschieds zum umliegenden Gelände die Herstellung von Böschungen in Form von Bodenauftrag und Bodenabtrag erforderlich, wodurch es zu einer geringfügigen Geländeüberprägung kommt.
 - Die Speicher- und Filterfunktion der Böden wird im Bereich der Vollversiegelung lokal unterbunden, im Bereich der Teilversiegelung bleibt sie eingeschränkt erhalten. Die Versiegelungen bringen darüber hinaus in geringem Maße auch lokale Veränderungen des Oberflächenabflusses mit sich.
 - In Teilen sind die Böden im Bereich des geplanten Anlagenverlaufs bereits im Ist-Zustand bereits vollversiegelt, insbesondere im unmittelbaren Uferbereich, in geringerem Umfang auch an den Stellen, an denen die geplante FAA bestehende Straßen kreuzt. In diesen Bereichen ergibt sich folglich durch die Anlage der FAA keine Neuversiegelung.
 - Die Böden, die tatsächlich vom Vorhaben betroffen sind, sind zwar in der Nähe der Straßen des Betriebsgeländes gelegen, eine nennenswerte anthropogene Überprägung oder Vorbelastung durch etwaige Aufschüttungen, Verdichtungen und Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Nutzungsdichte der Fahrwege jedoch daraus nicht abzuleiten. Art und Umfang der erforderlichen Neuversiegelung sind in der Genehmigungsplanung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) weiter zu konkretisieren. Der

Fischaufstiegsanlage Ettling

7.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

vorhabenbedingte Verlust an Lebensräumen und Bodenfunktionen ist gemäß einer, an die lokalen Verhältnisse angepassten, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu kompensieren.

- Im Zuge des Neubaus der FAA werden Erdarbeiten mit einem geschätzten Umfang von 3671 m³ durchgeführt, bei denen der Oberboden entfernt wird. Durch Abtrag der oberen Bodenhorizonte werden die biologisch aktiven Zonen des Bodens entfernt bzw. zerstört. Damit wird einer weiteren Bodenbildung im unmittelbaren Bereich der geplanten FAA entgegengewirkt. Zudem erfolgen durch die Herstellung der Böschungen zur Überwindung der Höhenunterschiede zwischen FAA bzw. Straßenbau und umliegendem Gelände anlagebedingte Überformungen.
- **Wasser:** Innerhalb des UR ist ein Oberflächengewässer vorhanden:
 - die Isar (vollständige Bezeichnung „Isar von Einmündung des Mittlere-Isar-Kanals bis Stützkraftstufe Pielweichs bei Plattling; Kleine Isar in Landshut“; Code 1_F429) im Süden des UR

Die Isar ist ein Gewässer 1. Ordnung, im Bereich der Stützkraftstufe Ettling ist die Isar ca. 140 m breit. Am maßgebenden Pegel Landau / Isar (Referenzpegel für die Staustufe Ettling) wurde gemittelt über den Zeitraum 1925 - 2024 ein mittlerer Jahresabfluss von 168 m³/s gemessen. Der Mittelwert für den Niedrigwasserabfluss für diesen Zeitraum beträgt 87,7 m³/s, der Hochwasserabfluss HQ 1470 m³/s (Gewässerkundlicher Dienst Bayern).

Durch den geplanten Neubau der FAA wird der Isar kraftwerksnah eine weitere Fließverbindung über eine Länge von ca. 376 m hinzugefügt, beginnend etwa 105 m oberstromig der Stützkraftstufe Ettling und endend etwa 50 m unterstromig der Stützkraftstufe.

Durch die Anlage und den Betrieb der geplanten FAA wird ein sehr geringer Anteil des Abflusses der Isar (ca. 1 m³/s) über eine kurze Distanz von ca. 376 m gewässernah in einer zusätzlichen Fließverbindung entlanggeführt. Über diesen Bypass hinaus erfolgen keine Änderungen an Gewässern, ebenso erfolgen keine Entnahmen von oder Einleitungen in Oberflächenwasser.

Während der Bauphase kommt es lokal zu geringfügigen Erhöhungen der Schadstoff- und Staubemissionen durch den Einsatz der Baumaschinen und -fahrzeuge. Baubedingte Auswirkungen, die durch Schadstoff- und Staubeinträge (Baufahrzeuge) in die Isar entstehen, können bei Einhaltung bautechnologischer Standards und unter Anwendung von Baufahrzeugen, die dem Stand der Technik entsprechen, auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der FAA ist mit einer sehr kurzfristigen und geringfügigen Erhöhung der Schwebstoffkonzentration in der Isar im unmittelbaren Bereich des Einstiegsbauwerks der FAA zu rechnen. Dadurch ergeben sich jedoch aufgrund der kurzen Dauer und der starken Verdünnung bedingt durch die hohen Abflüsse in der Isar keine erheblichen negativen Veränderungen der Wasserqualität der Isar.

Durch das geplante Vorhaben wird somit der Oberflächenwasserkörper (OWK) Isar nicht erheblich hinsichtlich Menge oder Qualität beeinträchtigt.

- **Tiere:** Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme kann zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Habitaten und Brutplätzen geschützter Tier- und Vogelarten führen.

Die Betroffenheit von Habitaten oder Habitatelementen streng geschützter Arten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG kann mit dem Eingriff in die Gehölzbestände nicht kategorisch ausgeschlossen werden (Feldhecke im Bereich des Trafobauwerks). In einem AFB sind daher als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen für die im UR des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) bzw. dessen näherer Umgebung nachgewiesenen Tierarten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5

Fischaufstiegsanlage Ettling

7.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen. Ggf. sind Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG abzuleiten.

Anlage- und betriebsbedingt erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna, da akustische Reize (lediglich fließendes Wasser), optische Unruhe durch Bewegungen sowie Erschütterungen und Vibrationen im Zuge der Nutzung nicht auftreten.

Die geplante FAA bewirkt anlagebedingt auf einer Länge von ca. 376 m eine Reduzierung der Überwindbarkeit für manche flugunfähige Tierartengruppen (z.B. Reptilien). Ob hierdurch tatsächlich Habitatbezüge beeinträchtigt werden, wird abschließend durch den AFB geklärt. Durch den Neubau der geplanten FAA wird die Durchgängigkeit für Fische und andere wassergebundene Organismen in diesem Flussabschnitt der Isar gewährleistet, welche im Ist-Zustand bedingt durch die bestehende Stützkraftstufe Ettling nicht gegeben ist. Somit wird dieser Anforderung, die sich aus der Umsetzung der WRRL ergibt, Rechnung getragen.

- Während der Bautätigkeit kann es zu Beeinträchtigungen der Fauna durch optische (Licht, Bewegung) und akustische (Schall) Reize oder auch Erschütterungen kommen, die möglicherweise zu einer zeitweisen Vergrämung von Tieren oder zur Störung der Lebensräume, insbesondere während der Brut oder Jungenaufzucht, führen. Die Beeinträchtigungen beschränken sich dabei auf die Dauer der Baumaßnahme. Erforderliche Maßnahmen sind in einem LBP zu definieren und darzustellen.
- **Pflanzen:** Im unmittelbaren Vorhabenbereich (Anlagebedingter Verlust) sind folgende Biotoptypen vorhanden: B112-WH00BK (4%), B212-WO00BK (19%), B311 (1 Stk.), B312 (2 Stk.), F12 (3 %), G211 (29 %), G212-GU651L (11 %), G4 (0,3%), K 122 (0,4 %), P5 (3 %), V11 (21 %), V32 (10%)
- Im Zuge der Baufeldfreimachung ist auf den BE- Flächen mit der direkten Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen durch Vegetationsbeseitigung (einschl. Mutterbodenabtrag und Verdichtung) zu rechnen. Damit geht ein zusätzlicher, vorübergehender Flächen- und Funktionsverlust von Lebensräumen bzw. Habitaten auf einer Fläche von 7.228 m² einher. Betroffen sind überwiegend geringwertige Biotoptypen, wie bereits versiegelte Flächen und artenarmes Grünland, aber auch Gehölze.
- Des Weiteren kommt es durch den Neubau der FAA zur dauerhaften Überbauung und Versiegelung. Der Umfang der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme wird mit ca. 1922 m² mit Vollversiegelung angegeben. In den oberen Böschungsbereichen der Raugerinne-Beckenpässe sowie in den Bereichen des geplanten Unterhaltungswegs im Norden der FAA, der Zufahrtsebene im Bereich des Einstiegsbauwerkes und bei der Umlegung des Betriebsweges im Westen wird auf einer Fläche von ca. 1566 m² mit Teilversiegelung ausgegangen. Damit verbunden sind direkte Veränderungen von Vegetations-/ Biotopstrukturen durch Vegetationsentfernung (Rodung), vorrangig von Grünland, jedoch auch von verschiedenem Gehölz. Das betroffene Grünland ist vorwiegend artenarm, die betroffenen Gehölze sind vorwiegend von mittlerer Ausprägung.
- **Biologische Vielfalt:** Durch das Vorhaben werden kleinräumig Lebensräume in Form von Gehölzen und Grünland beansprucht. Hierbei sind insbesondere Auswirkungen auf die Artengruppe der Vögel, Fledermäuse, Insekten oder Reptilien zu erwarten. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind in einem AFB zu entwickeln. Es werden keine erheblichen Zerschneidungswirkungen durch den Bau der FAA herbeigeführt.

Fischaufstiegsanlage Ettling

7.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

führt. Für Fische wird sich die Durchgängigkeit der Isar durch den Bau der FAA positiv auf die Habitatqualität und biologische Vielfalt auswirken. Erhebliche negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt werden durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht erwartet.

- | | | |
|-------|--|---|
| 1.3 | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes | Durch das geplante Bauvorhaben fällt Bodenaushub von ca. 3671 m³ an.
Gemäß Hauptuntersuchung weisen fast alle untersuchten Mischproben für keinen der untersuchten Parameter Werte oberhalb des jeweiligen Zuordnungswertes Z 0 nach LAGA-TR Boden 2004 auf. Auf der Grundlage der durchgeführten Analysen sind diese Böden im Sinne der LAGA-TR Boden 2004 als schadstoffunbelastet zu bezeichnen. Eine Ausnahme bildet die Probe RKS4/KB1 KP2. Hier ergab sich ein LAGA- Zuordnungswert von Z 1.1, welcher auf PAK- Verunreinigungen zurückzuführen ist (vgl. Geotechnischer Bericht). Das Material darf gemäß des Zuordnungswerts Z 1.1 eingeschränkt offen entsorgt werden. Für die Entsorgung des Bodenaushubs sollte daher ggf. ein Bodenmanagement eingerichtet werden. Zudem fällt vorhabenbedingt Asphaltbruch an. Die Asphaltproben wiesen keine Kontaminationen mit teer-/pechtypischen Substanzen auf und sind als unbelastet einzustufen. Sie wurden als Ausbauasphalt der Verwertungsklasse A klassifiziert. Der Straßenaufbruch kann somit allen Verwertungsverfahren zugeführt werden. Über die genannten Materialien hinaus fallen keine nennenswerten Abfälle oder Abwässer an, eine Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend, etc.) entfällt daher. |
| 1.4 | Umweltverschmutzung und Belästigungen | Zusätzlich zu den bereits genannten baubedingt und daher nur vorübergehend auftretenden Emissionen (Staub, Lärm, Licht, Erschütterungen und evtl. Gerüchen) werden keine weiteren Emissionen durch das Vorhaben erwartet (Abwärme, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, etc.).
Von den in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffen wird voraussichtlich lediglich Staub durch das Befahren mit Baumaschinen und -fahrzeugen emittiert, der Bagatellmassenstrom von 1 kg/h wird jedoch voraussichtlich unterschritten. Daher ist der Umfang der Staubemission als unerheblich zu beurteilen. Aufgrund der großen Korn-durchmesser der verarbeiteten Materialien (Wasserbausteine) kommt es bei der Verarbeitung der Wasserbausteine nicht zu nennenswerten Staubemissionen. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. leichtes Wässern) sind nicht erforderlich.
Gesundheitsgefährdungen oder zusätzliche Belästigungen von Mensch oder Tier infolge des Bauvorhabens sind bei Anwendung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. personenbezogene Schutzausrüstung) nicht zu erwarten. |
| 1.5 | Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: | |
| 1.5.1 | Verwendete Stoffe und Technologien | Das Bauvorhaben erfordert nicht das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, oder Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG) oder radioaktiven Stoffen (StrlSchG).
Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, erbgutverändernden Stoffen können ausgeschlossen werden. |
| 1.5.2 | Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen | Trifft nicht zu |

Fischaufstiegsanlage Ettling

7.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

nen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- 1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft. Gesundheitsgefährdungen oder zusätzliche Belästigungen von Menschen infolge des Bauvorhabens sind bei Anwendung geeigneter Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. personenbezogene Schutzausrüstung) nicht zu erwarten.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

	nein	ja	Art, Umfang, Größe
Aussagen in dem für das Gebiet geltenden regionalen Raumordnungsprogramm oder in der Flächennutzungsplanung zu Nutzungen, die mit dem Vorhaben unvereinbar sind? - Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern (01.03.2018), - Regionalplan Landshut (09.07.2013) - Flächennutzungsplan Stadt Wallersdorf (13.07.2020)	☒	☐	- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, nicht beeinträchtigt - Regionaler Grünzug, nicht beeinträchtigt kein Konflikt mit linksstehenden Planungen
Fläche für Siedlung und Erholung	☒	☐	
Landwirtschaft	☒	☐	
Forstwirtschaft	☒	☐	
Fischerei	☒	☐	nicht bekannt
Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei oder Rohstoffgewinnung	☒	☐	
für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen	☒	☐	
Ver- und Entsorgung	☒	☐	
	nein	ja	Art, Umfang, Größe
Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere (soweit bekannt auch die Lebensräume/Vorkommen streng geschützter Arten i.S. von § 19 Abs. 3 i.V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)	☐	☒	Vgl. 1.2, Bewertung in einem AFB
Böden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt (Böden mit besonderen Standorteigenschaften: z.B. hohe landschafts- und kulturhistorische Bedeutung)	☒	☐	

- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

Fischaufstiegsanlage Ettling

7.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung	☒	☐	
Natürliche Überschwemmungsgebiete	☐	☒	Südlich und östlich angrenzendes und teils mit UR überschneidendes Überschwemmungsgebiet (HQ 100, Ermittlungsdatum: 17.02.2014)
Bedeutsame Grundwasservorkommen	☒	☐	
Für das Landschaftsbild bedeutsame Landschaften oder Landschaftsteile	☒	☐	
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (z. B. Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	☒	☐	
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, z.B. - Gebiete, die als Naturschutzgroßprojekte des Bundes gefördert werden - unzerschnittene Verkehrsarme Räume - Important Bird Areas (IBA) - Feuchtgebiete internationaler Bedeutung „Ramsar Konvention“ - Gebiete landesweiter Schutzprogramme (z.B. Gewässerschutzprogramm, Auenschutzprogramm) - Biotopverbundflächen (Landesweiter Biotopverbund, Generalwildwegeplan, BfN-Lebensraumnetzwerke) - ökologisch bedeutsame Funktionsbeziehungen - Sonstige und zwar:	☐	☒	- LIFE-Projekt „Flusserlebnis Isar“: nicht beeinträchtigt - ABSP Biotopverbundfläche Schwerpunktgebiet Isaraue (regional bedeutsame Fläche): vgl. 1.2, Bewertung in einem AFB

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes, FFH-Gebiet „Unteres Isartal zwischen Niederviehbach und Landau“ (Nr. 7341-301), nördlich und südlich direkt an das Vorhabengebiet angrenzend, Vogelschutzgebiet „Untere Isar oberhalb Mündung“ (Nr. 7243-401) FFH-Vorabschätzungen wurde durchgeführt. Schutzkriterien des FFH-Gebiets werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt (vgl Anlage 7.2).
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, keine in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben vorhanden

Fischaufstiegsanlage Ettling

7.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

- | | | |
|--------|--|--|
| 2.3.3 | Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst, | keine in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben vorhanden |
| 2.3.4 | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, | Vorhaben liegt vollständig innerhalb des LSG-00172.01. Schutzkriterien des LSG werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. |
| 2.3.5 | Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, | keine in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben vorhanden |
| 2.3.6 | Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, | keine in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben vorhanden |
| 2.3.7 | Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, | Innerhalb des UR befinden sich folgende geschützte Biotope:
- „Artenreiches Extensivgrünland auf dem Isardeich bei Zeholfing“ (Nr. 7342-1137) in den nordöstlichen und südwestlichen Randbereichen des Vorhabenbereichs
Die Eingriffe in das bestehende Biotop sind auf beiden Teilflächen minimal und randständig. Im Südwesten liegt der Schwerpunkt der aspektprägenden Arten für den Biotoptyp nach Abstimmung mit der UNB (nachrichtlich Hr. Walch (UNB), 19.04.24) außerhalb des Eingriffsbereich. Durch die Aufwertung der bisher geringwertigeren, benachbarten Flächen gemäß LBP (Unterlage 7.4) ist der Eingriff damit vernachlässigbar. Die nordwestliche Teilfläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig wieder hergestellt und durch die Entsiegelung der angrenzenden Einfahrt potenziell erweitert. Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffs ist er vernachlässigbar (telefonisch Hr Walch (UNB), 10.02.25). |
| 2.3.8 | Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes, | Vorhaben direkt angrenzend an ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (HQ 100, Ermittlungsdatum: 17.02.2014, Datum der Festsetzung: 17.03.2023). Das Vorhaben hat keinen erheblichen Einfluss auf Wasserhaushalt. |
| 2.3.9 | Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, | Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in der Isar (Chemischer Zustand = nicht gut). Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Quecksilberkonzentration. |
| 2.3.10 | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes, | keine in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben vorhanden |
| 2.3.11 | In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Baudendenkmäler oder Gebiete, die von der | keine in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben vorhanden |

Fischaufstiegsanlage Ettling

7.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- | | | |
|-----|--|---|
| 3.1 | Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | Die zu erwartenden Auswirkungen begrenzen sich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahme. Dabei handelt es sich geografisch nach Ssymank um die Naturraum-Haupteinheit D65 „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ und nach Meynen/Schmithüsen et al. der Naturraum-Einheit 064 „Dungau“.
Durch das Vorhaben werden vorrangig ökologisch mäßig wertvolle oder geringwertige Flächen in Anspruch genommen, insbesondere versiegelte Flächen und mäßig intensiv genutztes, artenarmes Grünland. In geringem Umfang werden jedoch bau- und anlagebedingt auch Flächen mit Gehölzen (hauptsächlich mittlerer Ausprägung) und artenreiches Grünland in Anspruch genommen. Ein Teil der baubedingt zu entfernenden Gehölze kann nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt werden, lediglich ein kleiner Anteil wird anlagebedingt und damit dauerhaft entfernt.
Diese Wirkungen sind als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG zu beurteilen und sind durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern bzw. durch landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß LBP auszugleichen. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die Bevölkerung werden ausgeschlossen. |
| 3.2 | Dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen | keine |
| 3.3 | Der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen | Die Auswirkungen beschränken sich auf die Ressourcen, die durch das Bauvorhaben in Anspruch genommen werden. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen liegt nicht vor. |
| 3.4 | Der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen | Die genannten Auswirkungen auf die Schutzgüter treten mit der Realisierung des Vorhabens auf. Die Flächenbeanspruchung sowie baubedingte Emissionen können nicht vermieden werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden keine langfristigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie Flora und Fauna erwartet. Da durch die geplante FAA die Durchgängigkeit der Isar für die Fischfauna gewährleistet wird, tritt diesbezüglich eine Verbesserung der Habitatfunktion ein. |
| 3.5 | Dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen | Baubedingte Auswirkungen treten für eine Dauer von ca. 18 Monaten auf und werden die Emission von Luftschadstoffen, Geräuschen und Licht, sowie die Verdichtung/ Versiegelung von Boden umfassen. Betriebsbedingte Auswirkungen werden durch die FAA nicht herbeigeführt. |
| 3.6 | Dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben | Es entstehen keine unerwünschten Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, die zu Summationen bereits bekannter Auswirkungen oder neuen Auswirkungen führen. |
| 3.7 | Der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | Der Verlauf der FAA wurde so gewählt, dass Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Mensch auf das notwendige Mindestmaß begrenzt werden. Soweit möglich, werden bereits vorhandene Verkehrsflächen genutzt. |

Abkürzungsverzeichnis

AFB	Artenschutzfachbeitrag
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FAA	Fischaufstiegsanlage
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)
UR	Untersuchungsraum
WHG	Wasserhaushaltsgesetz